

Nr. 1732
vom 1. Juni 2023
an Einwohnerrat von Horw
betreffend Gemeindevertrag über die Benützung der Regionalen Schiessanlage Stalden Kriens (RSK), Beitritt der Gemeinde Malters

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1 Ausgangslage

Für die Gemeinden besteht die Verpflichtung, den Vereinen für die ausserdienstlichen militärischen Schiessübungen (obligatorisches Programm [OP]) unentgeltlich eine 300 m-Schiessanlage zur Verfügung zu stellen (Art. 133 Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung, SR Nr. 510.10). Ist eine Gemeinde nicht Eigentümerin einer 300 m-Schiessanlage, muss sie sich bei der ihren Einwohnerinnen und Einwohnern zugewiesenen Anlage einkaufen und am Unterhalt sowie an der Erneuerung der Anlage beteiligen. Ein solcher Zusammenschluss wird auch in der Verordnung über die Schiessanlagen für das Schiesswesen ausser Dienst (Schiessanlagen-Verordnung) vom 15. November 2004 ausdrücklich als wünschbar bezeichnet.

Die Schiessanlage Stalden mit den Scheibendistanzen 300 m, 50 m und 25 m, eignete sich für die Durchführung der ausserdienstlichen militärischen Schiessübungen und wies genügend Kapazität für die Aufnahme der Schützen von Horw aus. Sie stand im damaligen Eigentum der Gemeinden Kriens (heute Stadt Kriens) und Littau. Nach der Genehmigung durch den Einwohnerrat Horw wurde mit Datum vom 19. November/9. Dezember 2003 zwischen den erwähnten Gemeinwesen der «Gemeindevertrag über die Benützung der regionalen Schiessanlage Stalden Kriens (RSK)» geschlossen. Der Vertrag trat per 1. Januar 2004 in Kraft und ermöglichte die Nutzung der Schiessanlage Stalden durch alle Schiessvereine bzw. Pistolen- und Kleinkalibervereine, welche in den Vertragsgemeinden organisiert sind. Organe der RSK sind die Behörden der Vertragsgemeinden, die Aufsichtskommission, welche sich je aus einer Vertreterin oder einem Vertreter der Vertragsgemeinden zusammensetzt, der Verband Regionale Schiessanlage Kriens (VRSK; Verband der beteiligten Schiessvereine) und die Kontrollstelle.

Mit Schreiben vom 3. Juni 2022 stellte die Gemeinde Malters den Antrag, sich an die Schiessanlage Stalden anschliessen zu können. Die bisherigen Vertragsparteien signalisierten die Bereitschaft zur Aufnahme der Gemeinde Malters. In der Folge wurde der Ihnen nun vorliegende Vertragsentwurf verhandelt. Die Städte Kriens und Luzern haben den Gemeindevertrag bereits unterzeichnet.

Beim vorliegenden Vertrag handelt es sich um einen öffentlich-rechtlichen Vertrag gemäss Art. 47 Abs. 1 Gemeindegesetz. Aus Art. 9 lit. b der Gemeindeordnung ergibt sich sinngemäss,

dass der Abschluss öffentlich-rechtlicher Verträge durch den Einwohnerrat zu beschliessen ist und dem fakultativen Referendum untersteht.

2 Vorgeschichte

Bei ihrem Beitritt zum Gemeindevertrag entrichteten die Stadt Luzern und die Gemeinde Horw an die Gemeinden Kriens und Littau eine Einkaufssumme, welche unter Berücksichtigung der erfolgten Investitionen, abzüglich Abschreibungen sowie zuzüglich eines kapitalisierten Mietzinses für den Landanteil bemessen wurde. Die Einkaufssumme der Stadt Luzern betrug Fr. 1'074'00.00 und jene von Horw Fr. 366'000.00. Bei der Berechnung der Einkaufssumme der Stadt Luzern wurde berücksichtigt, dass damals rund 40 % der Luzerner Schützen die Schiessanlage Hüslenmoos in Emmen benutzten. Die künftigen Kosten des betrieblichen und baulichen Unterhalts waren von den Vertragsgemeinden nach Massgabe des Verhältnisses ihrer Einwohnerzahl zu tragen. Der zu entrichtende Anteil der Gemeinde Horw belief sich auf 13.7 %.

Per 1. Januar 2009 erfolgte die Fusion zwischen der Stadt Luzern und der Gemeinde Littau. Die Stadt Luzern wurde als Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Littau Miteigentümerin der Schiessanlage Stalden. Gemäss Beschluss des Stadtrats Luzern sollte künftig die gesamte ausserdienstliche Schiessstätigkeit der Einwohnerschaft von Luzern in der Schiessanlage Stalden durchgeführt werden. Diese Änderungen bedingten eine Ergänzung des bisherigen Gemeindevertrages, welche am 2. März 2015 rückwirkend per 1. Januar 2014 beschlossen wurde. Der Anteil der von der Gemeinde Horw zu tragenden Unterhaltskosten reduzierte sich auf 11.4 %.

Im Kanton Luzern galt – unabhängig von einer Sanierungspflicht – eine Frist bis Ende 2020 zur Umrüstung auf künstliche, emissionsfreie Kugelfangsysteme für diejenigen Anlagen, die weiterhin in Betrieb bleiben. Daher wurde vorgesehen, die 300 m-Schiessanlage um 20 künstliche Kugelfangsysteme und die 25 m/50 m-Anlage um 32 künstliche Kugelfangsysteme zu erweitern. Sodann sollten die Zielhänge der Anlagen altlastensaniert werden.

Die Erweiterung der Kugelfänge konnte im Jahr 2021 erfolgreich abgeschlossen werden. Der Kostenverteiler unter den Vertragsgemeinden wurde in Abhängigkeit zur Nutzungsdauer durch die einzelnen Gemeinwesen festgelegt. Die Kosten für die Sanierung der Kugelfänge der 300 m-Anlage wurden vollumfänglich durch die Vertragsgemeinden getragen, jene der 25 m-Anlage wurden hälftig zwischen Vertragsgemeinden und Schützenvereinen geteilt und jene der 50 m-Anlage ausschliesslich von den Schützenvereinen finanziert. Die durch die Vertragsgemeinden zu finanzierenden Gesamtkosten beliefen sich auf Fr. 235'300.00. Der Anteil der Gemeinde Horw betrug 11.4 % dieser Summe. Die beabsichtigte Altlastensanierung wurde wegen der Erhöhung der Beiträge bis zum Inkrafttreten der Teilsanierung des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) einstweilen verschoben. Dies, weil erst nach der Änderung beim Bund eine Kostenbeteiligung von 40 % der Sanierungskosten beantragt werden kann. Bei der jetzigen Regelung beträgt die Kostenbeteiligung Fr. 8'000.00 pro Scheibe, was einer Minderbeteiligung von rund Fr. 300'000.00 entspricht. Der Anteil der Gemeinde Horw an der Altlastensanierung wird sich auf 4.1 % belaufen.

3 Erwägungen

Der Beitritt der Gemeinde Malters führt zu keinerlei Nachteilen für die Gemeinde Horw. Im vorliegenden Vertrag wurden gegenüber der Vorgängerversion diverse Änderungen vorgenommen, welche jedoch keine wesentlichen Auswirkungen auf Rechte und Pflichten zur Folge hatten. Mehrheitlich wurde lediglich eine Anpassung an die aktuellen Verhältnisse, z.B. die Bezeichnung «Stadt» für Kriens, vorgenommen.

Art. 4 Abs. 2 umschreibt die Verantwortlichkeiten der Gemeinde- und Stadträte detaillierter als die früheren Fassungen. Art. 7 Abs. 2 ist vom Wortlaut her gleich geblieben, führt jedoch zu einer inhaltlichen Änderung, da für die Beschlussfähigkeit nicht mehr alle Vertragsparteien anwesend sein müssen. Art. 8 Abs. 2 lit. b hält die Aufgabe und Befugnis der Aufsichtskommission fest, jährlich Anträge zur Sicherstellung des Finanzbedarfs der RSK zu stellen. In Art. 12 werden die Berechnung der Einkaufssumme aktualisiert und die Aufteilung der Kosten für die Altlastensanierung geregelt. In Art. 13 Abs. 2 wird neu die Verpflichtung des Verbandes statuiert, bis 31. Januar des jeweiligen Jahres den Schiessplan der Aufsichtskommission zur Bewilligung zu unterbreiten. Art. 16 bleibt aufgehoben, da die Regelung der Verteilung des baulichen Unterhalts in Art. 12 vorgenommen wird. In Art. 24 wird die – zwischenzeitlich aufgehobene – dauerhafte Benützung der Anlage durch weitere interessierte Gemeinden analog zum ersten Gemeindevertrag geregelt.

Die Gemeinde Malters hat sich nicht an der Altlastensanierung zu beteiligen, da sich die Vorgänge, welche die entsprechenden Arbeiten notwendig machten, vor dem Eintritt von Malters verwirklichten. Zudem verhindern die nun bereits erweiterten Kugelfänge eine weitere Kontamination des Bodens. Hingegen ist in der Berechnung der Einkaufssumme der Gemeinde Malters auch die Investition in die Kugelfänge berücksichtigt. Die Einkaufssumme beläuft sich auf Fr. 109'000.00 und wird unter den bisherigen Vertragsparteien aufgeteilt, wobei Horw einen Anteil von 13.7 % erhalten wird.

4 Finanzierung

Infolge des Anschlusses der Gemeinde Malters reduziert sich der seitens der Gemeinde Horw zu erbringende Anteil am Unterhalt der Schiessanlage Stalden auf 11.0 %. An allfälligen künftigen Sanierungen wird sich die Gemeinde Malters ebenfalls zu beteiligen haben.

5 Subventionen

Der Beitritt der Gemeinde Malters wird nicht subventioniert.

6 Würdigung

Viele Schiessanlagen sind veraltet und renovationsbedürftig. Sie erfüllen u.a. die Anforderungen an die Sicherheit und den Lärmschutz nicht mehr und müssten mit unverhältnismässigem Aufwand saniert werden. Da der Schiessbetrieb mit Beeinträchtigungen in Bezug auf Lärm und mit einer Kontamination des Bodens verbunden ist, ist es sinnvoll, dass sich die Schiessstätigkeit auf vorhandene, moderne Anlagen konzentriert und deren Kapazität gut genutzt wird. Dies ermöglicht die Aufhebung von in die Jahre gekommenen Schiessständen und die Konzentration der gesamten Schiesszeiten auf die bewilligten Schiesshalbtage. Vorliegend sah sich die Gemeinde Malters mit der Situation konfrontiert, dass der von ihr benutzte Schiessstand den zeitgemässen Anforderungen nicht mehr genügte und zudem in einem Gebiet lag, welches zugunsten eines verbesserten Hochwasserschutzes und einer ökologischen Aufwertung des Gewässerraumes renaturiert werden soll.

Die Schiessanlage Stalden ist modern und hat genug Kapazität für die neu eintretenden Schützenvereine der Gemeinde Malters. Die Mengenausweitung der Schiessenden ist weder räumlich noch lärmtechnisch ein Problem. Zudem wirkt sich der Beitritt für die Gemeinde Horw auch finanziell positiv aus, da sich der Anteil der Unterhaltskosten reduziert.

Die Gemeinde Horw, wie auch alle bisherigen Vertragsparteien, begrüssen den Beitritt der Gemeinde Malters zum Gemeindevertrag.

7 Strategiereferenz

Diese Massnahmen dienen der Umsetzung der folgenden Leitsätze in der Gemeindestrategie:

- 2 Natur schützen und Erholungsräume sichern
- 3 Gesellschaftlichen Zusammenhalt stärken
- 7 Infrastrukturen pflegen
- 9 Kundenorientierung leben
- 10 Finanzen weiter stärken

8 Antrag

Wir beantragen Ihnen

- den Gemeindevertrag mit den Städten Luzern und Kriens sowie der Gemeinde Malters über die Benützung der Regionalen Schiessanlage Stalden Kriens (RSK) zu genehmigen.

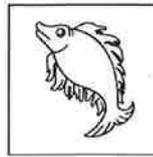


Ruedi Burkard
Gemeindepräsident



Irene Arnold
Gemeindeschreiberin

- Anhang 1: Gemeindevertrag mit den Städten Luzern und Kriens sowie der Gemeinde Malters über die Benützung der Regionalen Schiessanlage Stalden Kriens (RSK)
- Anhang 2: Berechnung Einkaufssumme



Einwohnerrat Beschluss

- nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1732 des Gemeinderates vom 1. Juni 2023
- gestützt auf den Antrag der Geschäftsprüfungskommission
- in Anwendung von Art. 9 lit. b der Gemeindeordnung vom 25. November 2007

-
1. Der Gemeindevertrag mit den Städten Luzern und Kriens sowie der Gemeinde Malters über die Benützung der Regionalen Schiessanlage Stalden Kriens (RSK) wird genehmigt.
 2. Der Beschluss unterliegt gemäss Art. 9 lit. b der Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum der Stimmberechtigten. Das Referendum kommt zustande, wenn innert 60 Tagen seit Veröffentlichung dieses Beschlusses mindestens 500 in der Gemeinde Horw Stimmberechtigte beim Gemeinderat schriftlich eine Volksabstimmung verlangen (Art. 10 Abs. 1 lit. b der Gemeindeordnung).

Horw, 29. Juni 2023

Reto von Glutz
Einwohnerratspräsident

Irene Arnold
Gemeindeschreiberin

Publiziert: **30. Juni 2023**